



43/34

Ergänzung siehe Nr. 43/51
Grundst. N. 413 + 414
Abänderung

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
31. Oktober 1958.

Nr. 5031.

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitete dem kantonalen Bau-Departement z.Hd. des Regierungsrates den speziellen Bebauungs- und Zonenplan "Westlicher Emmenbrückenkopf" und die entsprechende Bauordnung zur Genehmigung. Der spezielle Bebauungsplan und die Bauordnung über das Gebiet "Westlicher Emmenbrückenkopf" sind in der Zeit vom 8. Juni - 7. Juli 1957 öffentlich aufgelegt. Innerhalb dieser Frist wurden 6 Einsprachen eingereicht, die vom Gemeinderat bereinigt werden konnten, sodass heute keine Einsprachen mehr entgegenstehen. Der Genannte Bebauungsplan und die dazugehörenden speziellen Bauvorschriften wurden am 23. August 1957 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt. Der spezielle Bebauungsplan und die Bauvorschriften sind von den Fachorganen des Bau-Departementes geprüft und in Ordnung befunden worden; auch das Verfahren ist formell richtig durchgeführt worden, sodass der Genehmigung durch den Regierungsrat nichts im Wege steht.

Es wird

beschlossen:

Dem von der Einwohnergemeindeversammlung Biberist am 23. August 1957 beschlossene spezielle Bebauungsplan "Westlicher Emmenbrückenkopf" und der dazu gehörenden Bauordnung wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr Fr. 10.--

Publikationskosten " 14.--

Total Fr. 24.--

(Staatskanzlei Nr. 904)
(Der Gemeinde Biberist im
Kontokorrent zu belasten)

Der Staatsschreiber:

J. Schmid

Bau-Departement (3), mit Akten.

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).

Kant. Tiefbauamt (3), mit 1 genehmigten Bebauungsplan & 1 gen. Bauordnung.

Kant. Hochbauamt (2).

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 genehmigten Bebauungsplan & 1 gen. Bauordnung.

Kant. Finanzverwaltung (2).

Ammannamt der Einwohnergemeinde Biberist (2), mit 4 genehmigten Bebauungsplänen und 4 genehmigten Bauordnungen.

Baukommission der Einwohnergemeinde Biberist.

Amtsblatt (Publikation von Abs. 1 des Dispositivs).